

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Bezeichnung der bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten antragsberechtigten Behörden und Stellen

Vom 29. Januar 1991 (Stand 3. Februar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafbuches vom 30. Oktober 1941 ¹⁾,

beschliesst:

Antragsberechtigte Behörden und Stellen im Sinne von Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafbuches sind im Kanton Basel-Stadt:

das Fürsorgeamt der Stadt Basel ²⁾,
die Vormundschaftsbehörde ³⁾,
das Bürgerliche Waisenhaus,
die Fürsorgekommissionen der Landgemeinden Riehen und Bettingen ⁴⁾,
der Basler Frauenverein am Heuberg ⁵⁾.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird sofort wirksam. ⁶⁾

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Bezeichnung der bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten antragsberechtigten Behörden vom 31. Juli 1984 wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben.

²⁾ Aufgrund des Sozialhilfegesetzes vom 29. 6. 2000 wurde das «Fürsorgeamt der Stadt Basel» in «Sozialhilfe der Stadt Basel» umbenannt.

³⁾ Jetzt: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴⁾ Jetzt: Sozialhilfe Riehen und Bettingen.

⁵⁾ Jetzt: Frauenberatung familia.

⁶⁾ Wirksam seit 3. 2. 1991.